

An die

Verbandsgemeinde Eisenberg  
z.Hd. Herrn Thorsten Hutzenlaub

Hauptstr. 86  
67304 Eisenberg (Pfalz)

**Susanne Bentz Anita Bastian**  
1. Vorsitzende 2. Vorsitzende

Tel. +49 (0)6359-860560  
info@nabu-eisenberg-leininger-  
land.de  
www.nabu-eisenberg-leininger-  
land.de

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Eisenberg (Pfalz) - Aufstellung des Bebauungs-  
planes „Gewerbegebiet Ebertsheimer Straße“ Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der be-  
nachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023**

Kerzenheim, 20. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Hutzenlaub,

Der NABU Eisenberg/Leiningerland nimmt hiermit im Auftrag des Landesverban-  
des des NABU Rheinland-Pfalz e.V. Stellung zum o.g. Verfahren. Basis dieser Stel-  
lungnahme sind die online verfügbar gemachten Unterlagen und Dokumente.  
Insbesondere nehmen wir Stellung zu dem Vorentwurf der „Textlichen Festset-  
zungen“ und zur „Artenschutzrechtliche Voreinschätzung“ vom Dezember, resp.  
November 2023 sowie zum „Fachbeitrag Naturschutz“ und zum „Umweltber-  
icht“, jeweils vom Januar 2024.

Wir haben keine grundsätzlichen Einwände zur Realisierung der projektierten  
Maßnahmen, bitten aber um Berücksichtigung einiger textlichen und/oder in-  
haltlicher Optimierungen.

- (1) Im Begründungstext des BPlans ist in Kapitel 1.1.3. (Geschützte und  
schutzwürdige Biotope) auf Seite 10 ein sinnentstellender Schreibfehler  
zu korrigieren. Im Unterkapitel V1 (Beschränkung der Rodungszeiten)  
muss es statt: „*Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse)*  
*dürfen nicht beeinträchtigt werden, **doch** dürfen deren Nistplätze / Zu-  
fluchtsstätten zerstört werden.*“ natürlich heißen „*Heimische Tierarten*  
*(in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden,*  
***noch** dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden.*“
- (2) In der „Artenschutzrechtliche Voreinschätzung“ wird angegeben, dass  
es neben der Auswertung dokumentierter Vorkommen zwei Begehun-  
gen gegeben hat, am 20.02.2023 und am 14.04.2023 statt. Ein Febru-  
artermin ist für die Erfassung der meisten Arten zu früh. Der zweite Ter-  
min am 14. April war ein zwar sonniger Tag in Eisenberg/Pfalz, aber win-  
dig und zumindest vormittags kühl (z.B. 8 Uhr: Temperatur: 1,7°C/Wind-  
geschwindigkeit: 14,4 km/h // 14 Uhr: Temperatur: 9,4°C/Windge-  
schwindigkeit: 10,8 km/h; Quelle: [https://www.proplanta.de/wet-  
ter/eisenberg%20\(pfalz\)\\_rueckblick\\_14-04-2023\\_wetter.html](https://www.proplanta.de/wetter/eisenberg%20(pfalz)_rueckblick_14-04-2023_wetter.html)). Auch  
dieser Tag ist damit für eine aussagekräftige Bewertung vorhandener

**NABU Eisenberg/Leiningerland**

Friedhofweg 7  
67283 Obrigheim  
Tel. +49 (0)6359-860560  
info@nabu-eisenberg-leiningerland.de  
www.nabu-eisenberg-leiningerland.de

**Bankverbindung**

Sparkasse Donnersberg  
BLZ: 540 519 90  
Konto-Nr.: 7017023  
IBAN: DE74 5405 1990 0007 0170 23  
BIC: MALADE51ROK

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)  
und Partner von Birdlife International.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse  
an den NABU sind steuerbefreit.

Arten suboptimal. Wir verstehen, dass die Erhebung eine Voreinschätzung war, jedoch dürfen auf den Ergebnissen beiden Begehungen keine voreiligen Schlüsse gezogen werden, z.B. dass auf dem Plangebiet nur wenige Arten vorkommen. Wie im Bericht des BPlans mehrfach aufgegriffen, ist eine umfassende Erhebung erforderlich, mit Begehungen der Fläche zu geeigneten Zeiten (Mai und Juli) und bei geeigneten Witterungsbedingungen. Nur durch zwei weiter auseinander liegende Termine kann sichergestellt werden, dass einigermaßen aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden können.

- (3) Da die Struktur der Fläche potenziell günstige Habitate auch für Hymenoptera und Orthoptera bietet, sind diese neben den bereits aufgeführten Artengruppen in die Erfassung auf jeden Fall mit einzubeziehen.
- (4) In Punkt 4.2. der „Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung“ werden die herangezogenen Datenquellen aufgelistet, die für die Einschätzung der Vorkommen von Pflanzen und Arthropoden hinreichend aussagekräftig erscheint, wenngleich das Plangebiet nicht zu den besonders häufig frequentierten Flächen zählt und allein schon deswegen nicht von einer auch nur halbwegs umfassenden Beschreibung der tatsächlich vorkommenden Arten auszugehen ist. Daher sind ergänzende Begehungen zu den o.g. Zeiten und Bedingungen erforderlich. Das Vorkommen von Vögeln wird in den zitierten Quellen jedoch weniger gut abgedeckt. Hierfür sind, wie es inzwischen Standard ist, auf jeden Fall auch Daten in der Meldeplattform ornitho.de auszuwerten.
- (5) Wir vermissen in den „Textlichen Festsetzungen“ an mehreren Stellen verbindliche Aussagen. Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität und zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels sind heute lebenswichtig und dürfen keine KANN-Maßnahmen mehr sein. So sollten unter B.1.2. der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (S. 5) Anlagen zur Energie- sowie zur Warmwassergewinnung auf Dächern nicht nur zulässig sein, sondern für Industrieanlagen und Privathäuser grundsätzlich vorgeschrieben werden. Unter B.1.3. sind zur Fassadengestaltung auch vertikale Flachkollektoren zu empfehlen.
- (6) Die unter B.2. formulierten Vermeidungsmaßnahmen gemäß §44 BNatSchG sind begrüßenswert, wenngleich meist rechtlich sowieso vorgegeben. Die im dritten Spiegelstrich formulierte Anregung „Zur Förderung der lokalen Population von Fledermäusen und Vögeln wird angeregt, pro Baugrundstück mindestens einen Fledermaus- sowie ein Vogelnistkasten anzubringen.“ ist in eine Forderung umzuformulieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr Hans-Valentin Bastian